



## Baubericht Stadtrat 19.03.2014

### Abbruch und Revitalisierung Rumburger Str. 77/ 77a

Die Gebäude wurden abgerissen und der Bauschutt abgefahren. Einige Stadträte besichtigten die entstandene Fläche. Im Hauptausschuss vom 10.03.14 wurde die weitere Gestaltung beschlossen. Der vorgefundene Brunnen soll erhalten werden und an die Gaststätte erinnern. Eine Sitzgruppe und Erinnerungstafel aus den vorgefundenen Materialien soll an die Zeit der Katholischen Kirche erinnern. Die Fläche wird begrünt.

### Abbruch und Revitalisierung Nordstraße 14 (ehem. Kino)

Die Ausschreibung der Baumaßnahme wurde durchgeführt. Heute fand die Eröffnung der Angebote statt. Der Vergabevorschlag wird vom Ing.-Büro Dr. Nette erstellt und bildet die Grundlage zur Beauftragung.

### Instandsetzung Dörfelweg

Für die Baumaßnahme wurde durch die Bau-Planung-Risch das Leistungsverzeichnis erarbeitet, die Ausschreibung erfolgt und die Submission wurde durchgeführt. Der Vergabevorschlag liegt heute zum Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

### Stützmauer- und Straßenbau „An der Läuterau“, 3.BA

Die Ausschreibung der Baumaßnahme wurde vom Ingenieurbüro Miedek durchgeführt. Die Eröffnung der Angebote und Bietergespräche fanden statt. Der Vergabevorschlag bildet heute die Grundlage zur Beauftragung. Zum geplanten Baubeginn werden die Anwohner noch informiert.

### S 139 Stützmauer und Brücke

Das Landesamt für Straßenbau- und Verkehr plant die Kapenerneuerung und Instandsetzung der Unterbauten der Brücke Leutersdorfer Straße / Nordstraße. In diesem Zuge wird die Deckschicht der Staatsstraße instand gesetzt. Über eine Maßnahmeerweiterung mit der Stadt soll heute entschieden werden.

Ebenfalls sind Baumaßnahmen an der Stützmauer Nordstraße, Höhe Nr. 135 /137 geplant.

## Beschlüsse zum Stadtrat 19.03.2014

### BV 13/2014/H/S Auftrag Erstellung Zuwendungsantrag Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetz

Der Stadtrat beschließt die Fa. Tele-Kabel-Ingenieurgesellschaft mbH (TKI), gemäß beiliegendem Vertrag, mit der Aktualisierung der Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse und der Beantragung einer Zuwendung, gemäß Förderrichtlinie zum Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN, für Seifhennersdorf zu beauftragen.

Die Kosten in Höhe von 6,5 T€ werden als außerplanmäßige Ausgabe bestätigt.

Dafür: 11      Dagegen:      Enthaltung: +1  
Die BV 13/2014/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

### BV 14/2014/H/S Seniorenwohnanlage Rumburger Str. 10

Der Stadtrat beschließt, für eine behindertengerechte, betreute Senioren-/ Mehrgenerationenwohnanlage auf dem Gelände der Flurstücke 608 (Rumburger Str. 10) und 613/3 ein geeignetes Büro mit einer Machbarkeitsstudie zu beauftragen.

### Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

– Hauptausschuss      Do., 3. April 2014, 19.00 Uhr  
– Stadtrat      Do., 17. April 2014, 19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf **am Rathaus**.

Die Machbarkeitsstudie muss unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten für die Stadt die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dabei ist die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. (§ 10 Abs. 2 KomHVO)

Das Büro hat zu prüfen, ob es Bedarf für Arztpraxen, Sozialstation, Physiotherapien oder anderes gibt.

Das Büro hat dazu alle Untersuchungen und Unterlagen, die nach § 75 SächsGemO i.V.m. § 10 Abs. 3 KomHVO erforderlich sind, zu erstellen. Dies sind insbesondere Pläne, Kostenberechnungen nach DIN 276, Bauzeitplan, Prüfung auf Kostenbeteiligungsmöglichkeiten durch Dritte (Fördermöglichkeiten / Kredit) sowie eine Folgekosten- und Einnamenschätzung.

Die Machbarkeitsstudie ist bis zum 01.08.2014 zu erstellen und dem Stadtrat in seiner Augustsitzung 2014 vorzustellen.

Die Kosten für die Machbarkeitsstudie bis max. 30 T€ sind im Nachtragshaushalt 2014 einzustellen.

Dafür: 11+1      Dagegen:      Enthaltung:  
Die BV 14/2014 wurde einstimmig angenommen.

### BV 15/2014/S Vergabe Sanierung Dörfelweg

Der Stadtrat beschließt, die Bauleistung für die Sanierung Dörfelweg an Firma STL Bau GmbH & Co. KG, Löbau zum Angebotspreis von 86.133,08 € zu vergeben.

Dafür: 11+1      Dagegen:      Enthaltung:  
BV 15/2014/S wurde einstimmig angenommen.

### BV 16/2014/S Vergabe Stützmauer- und Straßenbau „An der Läuterau“, 3. BA

Der Stadtrat beschließt, die Bauleistung für den Stützmauer- und Straßenbau „An der Läuterau“, 3. BA an

Firma EST GmbH, Ebersbach-Neugersdorf zum Gesamt-Angebotspreis von 479.162,40 €, incl. LOS 1 und LOS 4 zum Preis von 431.487,15 € zu vergeben.

Dafür: 11+1      Dagegen:      Enthaltung:  
BV 16/2014/S wurde einstimmig angenommen.

### BV 19/2014/S Baumaßnahme S 139 bei Bw 7

Der Stadtrat beschließt, in gemeinsamer Baumaßnahme mit dem LASuV die Bauleistung für Stützmauer, Füllstabelgeländer und Gehweg auf einer Länge von ca. 12,50 m zu beauftragen.

Die Grobkostenschätzung beläuft sich auf ca. 15.000,-€. Dafür: 11+1      Dagegen:      Enthaltung:  
BV 19/2014/S wurde einstimmig angenommen.

# **POLIZEIORDERUNG** **der Stadt Seiffhennersdorf**

## **gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (Sächs. GVBl. S.466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S 370), wird durch den Beschluss des Stadtrates von Seiffhennersdorf verordnet:

### **ABSCHNITT 1 – Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Seiffhennersdorf.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Schulanlagen sowie Sport- und Spielplätze.

#### **§ 3 Allgemeines Verhalten**

Jeder hat sich im Bereich der Stadt Seiffhennersdorf so zu verhalten, dass andere nicht mehr als unvermeidbar belästigt und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.

### **ABSCHNITT 2 – Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb der in der Sächsischen Bauordnung geregelten Fälle (wenn sie weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf ein Gewerbe oder einen Beruf zum Inhalt haben), ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Das Verbot gilt insbesondere für Veranstaltungswerbung und Graffiti. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregeltem Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere durch Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 6 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Der Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen entsprechend § 2 verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist die Verunreinigung unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Beseitigung sind geeignete Hilfsmittel wie z.B. Plastiktüten mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **ABSCHNITT 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
  - a.) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
  - b.) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von Absatz 1 zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

#### **§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt,

durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungen bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben unberührt.

#### **§ 10 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **ABSCHNITT 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

#### **§ 11 Benutzung von zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern**

- (1) Es ist nicht gestattet, mehr als Unterwegsabfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung im Landkreis Görlitz bleiben unberührt.

#### **§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt,
  - a) aufdringliches oder aggressives Betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
  - b) erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
  - c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
  - d) Verrichten der Notdurft,
  - e) Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
  - f) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenvirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 13 Straßenmusik**

Straßenmusik, ohne elektroakustische Verstärker, ohne laute Trommeln oder ähnlich laute Rhythmusinstrumente ist an Werktagen zwischen 10 und 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur nach den üblichen Zeiten christlich religiöser Veranstaltungen in den Kirchen, ohne Straßensondernutzungserlaubnis gestattet. An einem Standort darf jedoch nur 30 Minuten musiziert werden. Anschließend muss eine gleich lange Pau-

se eingehalten werden. Wird an einer anderen Stelle weiter gespielt, so muss sie vom vorherigen Standort so weit entfernt liegen, dass man dort die Musik nicht mehr hört. Von dieser Erlaubnis ausgenommen ist der gewerbsmäßige Auftritt mit dem Verkauf von Tonträgern und das Musizieren von Musikgruppen mit mehr als vier Mitgliedern. Das bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG.

#### **§ 14 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Genehmigungsfähig sind Traditionsfeuer (Wintersonnenwende, Walpurgisnacht, Sommersonnenwende). Keiner Genehmigung bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten.
- (2) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Als Brennmaterial darf nur trockenes unbehandeltes Holz oder handelsübliche Grillbrennstoffe verwendet werden.
- (3) Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

### **ABSCHNITT 5 – Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 15 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### **ABSCHNITT 6 – Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 16 Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen**

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Durch die Art und das Ausmaß der Benutzung darf den Anlagen kein Schaden drohen. Insbesondere ist es untersagt:

- a) Anpflanzungen zu betreten oder entsprechend Satz 2 Bäume und Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf anderer Weise zu beschädigen, Blumen zu pflücken, Früchte oder Samen zu entnehmen,
- b) zu nächtigen,

- c) Wohnwagen, Hütten, Buden oder Zelte in Anlagen ab- oder aufzustellen,
- d) Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
- f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- g) Gewässer zu verunreinigen oder sich darin befindende Tiere zu belästigen,
- h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
- i) Parkwege und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds zu befahren oder zu reparieren,
- j) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

## **ABSCHNITT 7 – Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
  4. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
  5. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die durch Tiere verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die geeigneten Hilfsmittel nicht mitführt bzw. nicht vorweist,
  7. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
  9. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  10. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  11. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  12. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Zeit von 20 Uhr bis 07 Uhr durchführt
  13. entgegen § 11 Abs. 1 mehr als Unterwegsabfälle oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  - 14.1. entgegen § 12, Abs. 1, Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
  - 14.2. entgegen § 12, Abs. 1, Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
  - 14.3. entgegen § 12, Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,

- 14.4. entgegen § 12, Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
  - 14.5. entgegen § 12, Abs. 1 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
  - 14.6. entgegen § 12, Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
  - 14.7. entgegen den Vorschriften des § 12a handelt,
  15. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
  16. entgegen § 15 Abs. 1 die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  17. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche und abhanden gekommene Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,
  19. entgegen § 17 handelt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 25.03.2004 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 21.02.2014

Ortspolizeibehörde

**Berndt**  
**Bürgermeisterin**



### **Anliegen: Meldedaten, Übermittlungssperre**

Sie möchten eine Sperre zur Übermittlung Ihrer Personendaten einrichten lassen?

Personen, die in Seifhennersdorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, haben gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Sächsischen Meldegesetzes ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten.

Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Wegzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Wiederzuzug neu beantragt werden. Die Übermittlungssperre gilt nur bei der Meldebehörde Seifhennersdorf. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei.

Folgende Übermittlungssperren können beantragt werden:

- Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften
- Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen
- Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien
- Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage
- Widerspruch gegen die Internetauskunft mittels automatisiertem Abruf
- Widerspruch zur Auskunftserteilung/Übermittlung für erkennbare Zwecke der Direktwerbung.

Das Antragsformular zu den einzelnen Übermittlungssperren erhalten Sie beim Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung, Zimmer 14.

Mit freundlichen Grüßen

**Petra Karig/Meldestelle**

## Stellenausschreibung

in der Stadt Seiffhennersdorf werden  
für das Wald- und Erlebnisbad Silberteich

- **2 Kassierer/-innen a 20 Stunden / Woche**,  
befristet von 01.06. bis 31.08.2014  
und
- **1 Person für Grün- und Anlagenpflege**  
a 30 Stunden / Woche, befristet vom 15.05. bis 14.09.2014
- **2 Personen geringfügig für Grün- und Anlagenpflege**  
a 9 Stunden / Woche, befristet von 01.06. bis 30.09.2014  
**gesucht.**

### Anforderungsprofil Kassierer/ -innen

Neben Kenntnissen im Umgang mit Kassensystemen werden Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie die Bereitschaft zur Arbeit im Schichtbetrieb – auch am Wochenende – vorausgesetzt. Hilfreich ist eine Qualifikation als Ersthelfer. Die Vergütung erfolgt in der EG 5 TVöD.

### Anforderungsprofil Grün- und Anlagenpfleger/ -in

Hierzu werden handwerkliches Geschick, Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie die Bereitschaft zur Arbeit im Schichtbetrieb – auch am Wochenende – vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt in der EG 3 TVöD.

Bewerbungen Schwerbehinderter und von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Seiffhennersdorf werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise usw.) richten Sie bitte bis zum **16. April 2014** an:

Stadt Seiffhennersdorf  
Bürgermeisterin  
Rathausplatz 01, 02782 Seiffhennersdorf

## Medieninformation

29/2014

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

### Haushaltsbefragung Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2014

Jährlich werden im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2014 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen.

Erhebungsbeauftragte legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Für das Erhebungsjahr 2012 ergab die Auswertung des Mikrozensus z. B., dass in 43 Prozent der sächsischen Haushalte nur eine Person lebte, für 30 Prozent der Sachsen Rente oder Pension die wichtigste Einkommensquelle bildeten und 77 Prozent der sächsischen Mütter mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig waren.

Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 33-2110

## Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert: Zahlungserinnerung zur Fälligkeit 15.05.

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das II. Quartal bis zum 15.05.2014 zu entrichten sind.

Mahnungen und Säumniszuschläge können durch eine termingerechte Zahlung vermieden werden.

Bitte überweisen Sie die offenen Beträge mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung.

- Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
- IBAN DE53850501003000000215
- BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich.

Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft bei Bedarf beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Sie müssen lediglich auf Ihre Kontendeckung achten.

Das Formular SEPA Lastschriftmandat steht Ihnen unter [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) zur Verfügung.

Bitte vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift.

### Kontakt:

**Regiebetrieb Abfallwirtschaft**,  
Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Frau Kahlert 03588 261-70  
SGL Rechnungswesen

Frau Kärger 03588 261-710  
SB Buchhaltung

Frau Przybyl 03588 261-703  
SB Buchhaltung

Fax: 03588/ 261-750

E-Mail: [info@aw-goerlitz.de](mailto:info@aw-goerlitz.de)

Internet: [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

## Landesverband AD(H)S-Sachsen bietet erste AD(H)S-Messe an

Frankenberg — Ca. 5% unserer Kinder und Jugendlichen und 3% der Erwachsenen sind von dem Aufmerksamkeits-Defizit mit oder ohne Hyperaktivität betroffen. Die Betroffenen ecken in der Gesellschaft mit ihrer Andersartigkeit an und erfahren oftmals Unverständnis bis hin zur Ausgrenzung.

Der Landesverband AD(H)S-Sachsen bereitet derzeit die erste sachsenweite Messe als großes Podium des Erfahrungsaustausches für Betroffene, Mediziner, Therapeuten und alle Interessenten vor.

Am **17. Mai 2014** werden in **Frankenberg/Sachsen**, 16 renommierte Referenten in 30 Fachvorträgen über AD(H)S sprechen. Diese Messe soll aber vor allem über vorhandene Unterstützungsangebote in Sachsen informieren. Dazu sind eine breite Anzahl von Ausstellern vor Ort: der Landesverband AD(H)S-Sachsen, Tuced Chemnitz, der Bundesverband AD(H)S, das zentrale Netzwerk AD(H)S, das Universitätsklinikum Dresden, die Bavaria Klinik, die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe und viele mehr.

Weitere Informationen zu Vorträgen, Ausstellern und Anmeldemöglichkeit findet man unter

[www.adhs-mittelsachsen.de](http://www.adhs-mittelsachsen.de)

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2014			
Datum	Thema	Ort	Organisator
03.04.2014	Nähkurs	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
05.04.2014	Keramik – Großplastik Bau Teil 1	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
09.04.2014	Videofilm „China und Tibet – das Dach der Welt“	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
09.04.2014	Schutz vor Kriminellen – was kann die Polizei und was der Bürger tun?	Seniorenklub Weißbeweg 15	Weißbeweg-Klub e.V.
11.04.2014	Ein Abend zu Volkmar Böhm	Bulnheim Rumbg. Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
12.04.2014	Aquarell – Malerei	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
12.04.2014	Keramik – Großplastik Bau Teil 2	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
14.04.2014	Auf den Spuren textiler Traditionen	Bulnheim Rumbg. Str. 46a	TH Bulnheim u. Windmühle e.V.
16.04.2014	Nähkurs	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
24.04.2014	Wie die Sächsischen Uhren so ticken ... mit dem Uhrenspezialisten Dieter Landrock	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
25.04.2014	Christine Cieslak „Das Geheimnis Schlaf“	Bulnheim Rumbg. Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
26.04.2014	Aquarelltechniken für Fortgeschrittene	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
29.04.2014	Spinnkurs	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
30.04.2014	Spinnkurs	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
30.04.2014	Walpurgisfeier	Pünktchen Oststraße	Seifhd. Faschingsverein

### Frühjahrsputz /Einhaltung der Verkehrs-sicherungs-pflichten der Anwohner

Alle Grundstückseigentümer werden wieder an die in Seifhennersdorf gültige Reinigungssatzung erinnert. Diese regelt die Pflicht des Straßenanliegers zur regelmäßigen Reinigung der Gehwege und Schnittgerinne entlang seiner Grundstücksgrenzen. Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat, Schmutz, Unkraut, Laub und Papier, aber auch die Entfernung des winterlichen Streugutes am Ende der Schneeperiode. Der Kehrriech ist in die **eigene** Restmülltonne zu entsorgen.

Bäume, Sträucher, Hecken und Gräser, die den öffentlichen Straßenverkehr (Geh-, Rad- und Kraftverkehr), die Straßenbeleuchtung oder die Sicht auf Verkehrszeichen durch ihren Wuchs behindern, sind vom Anlieger in erforderlichem Maße (bis auf Höhe der Grundstücksgrenze) zu entfernen oder zurückzuschneiden.

Bei Einfriedungen von Grundstücken an Straßen ist der seitliche Sicherheitsraum zur Fahrbahn freizuhalten. Der Abstand beträgt bei unbefestigten Seitenstreifen 0,75 m.

Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmern nicht gefährden oder behindern, Personen oder Sachen nicht verletzen oder beschädigen können.

Lobenswerter Weise kommt ein sehr großer Teil der Seifhennersdorfer seiner Reinigungspflicht auch unaufgefordert nach. Alle Anderen werden hiermit nochmals im Interesse eines sauberen Stadtbildes gebeten, den nun anstehenden Frühjahrsputz **v o r** Ihrem Grundstück durchzuführen.

**SG Ordnung/Sicherheit**

### Traditionsfeuer 2014

Traditionsfeuer müssen mindestens 8 Tage zuvor schriftlich bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, angemeldet werden und sind kostenpflichtig.

Genehmigungen werden für die Traditionsfeuer zu folgenden Terminen gegeben:

30.04.14 Hexenbrennen  
20.06. und 21.06.14 Sommersonnenwende

Im § 14 der Polizeiverordnung der Stadt Seifhennersdorf ist angeordnet, wie das Abbrennen von offenen Feuern gestattet wird.

**Sachgebiet Ordnung/Sicherheit**

**ÄRZTE – Notruf u. Bereitschaft: SMH Löbau (03585) 40 40 00**

### **Zahnärzte-Bereitschaft** 9 – 11 Uhr (ohne Gewähr)

- 29./30.3. Dr. med. Meike Zestermann-Tannert  
Markt 20, 02763 Zittau **Tel.: 03583/512567**
- 5./6.4. Dipl.-Stom. Constanze Krömer  
Marschnerstr. 4, 02763 Zittau **Tel.: 03583/512590**
- 12./13.4. Dr. med. Uta Löffler  
Johannisstr. 2, 02763 Zittau **Tel.: 03583/510806**
- 18./19.4. Dipl.-Stom. Vera Dimic  
Schrammstr. 36, 02763 Zittau **Tel.: 03583/510287**
- 20./21.4. Dipl.-Stom. Constanze Thümmeler  
Goethestr. 2b, 02763 Zittau **Tel.: 03583/700393**
- 26./27.4. Dipl.-Stom. Ehrenfried Hofmann  
Von-Canitz-Str. 3, 02791 Oderwitz  
**Tel.: 035842/26990**

### **Notrufe:** **Feuerwehr und Rettungsdienst: 112** **Polizei 110**

*weiterhin:* Polizeirevier Oberland,  
Sitz Seifhennersdorf **03586 / 766 90**  
Polizeirevier Löbau: 03585 / 86 50  
Polizeirevier **Zittau 03583 / 620**  
Ordnung/Sicherheit der Stadtverw. 451515

---

ENSO-Störungsrufnummer **Erdgas** 0180 2 787901  
ENSO-Störungsrufnummer **Strom** 0180 2 787902  
SOWAG-Störungsrufnummer **Wasser** 03586 / 30290

**Impressum:**  
**Seifhennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf  
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,  
02782 Seifhennersdorf Erscheint am 28.3.2014  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf